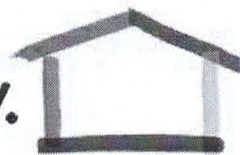


# DJK Franz Sales Haus e.V.

Sportgemeinschaft für Behinderten-, Rehabilitations-, Breiten- und Wettkampfsport



DJK Franz Sales Haus e.V. – Postfach 10 12 44 – 45012 Essen  
Integrative Sportgemeinschaft

An alle Mitglieder im  
der DJK Franz-Sales-Haus e. V.

DJK Franz Sales Haus e.V.  
Steeler Straße 261  
45138 Essen  
Telefon 02 01 . 27 69 – 952  
Telefax 02 01 . 27 69 - 950  
www.franz-sales-haus.de

Essen, 19. März 2024

## Außerordentliche Mitgliederversammlung

Sehr geehrte Sportlerinnen und Sportler,

hiermit lade ich alle Mitglieder zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung am  
23. April 2024

**18:00 Uhr - im Konferenzraum Haus Lucia -  
Zentralgelände des Franz Sales Hauses, Steeler Str. 261, 45138 Essen**

herzlich ein. Das Protokoll der letzten Mitgliederversammlung kann bei Bedarf vorher  
bei einem Vorstandsmitglied oder in der Geschäftsstelle des Vereins im Sportzentrum  
Ruhr eingesehen werden.

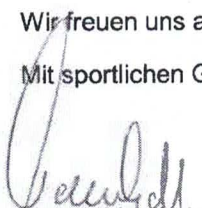
### Tagesordnung:

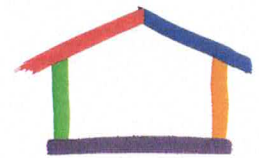
1. Begrüßung durch den Vorsitzenden
2. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer
3. Satzungsänderung - § 3 Gemeinnützigkeit (Beschluss)
4. Anpassung der Mitgliedsbeiträge um 0,50 € pro Monat zur Lösung der  
Parkplatzsituation
5. Verabschiedung

Anliegend erhalten Sie die Beschlussvorlage zu TOP 3 (Satzungsänderung - § 3  
Gemeinnützigkeit). (Siehe Anlage)

Wir freuen uns auf eine zahlreiche Teilnahme.

Mit sportlichen Grüßen

  
Hubert Vornholt  
Vorsitzender



## Beschlussvorlage

### zur Mitgliederversammlung des DJK Franz Sales Haus e.V. am 23. April 2024

#### Zu TOP 3: Satzungsänderung in § 3 der Satzung

Eine Änderung des § 3 der Satzung ist aufgrund der mit dem Jahressteuergesetz 2020 eingeführten Reform des Gemeinnützigkeitsrechts, insbesondere bezüglich des planmäßigen Zusammenwirken i. S. d. § 57 Abs. 3 Abgabenordnung (AO), erforderlich.

Die Vorschriften der Abgabenordnung werden durch den Anwendungserlass zur Abgabenordnung (AEAO) in Ihrer Anwendung und Umsetzung konkretisiert, welcher regelmäßig über BMF-Schreiben geändert bzw. aktualisiert wird und die Finanzverwaltung der Länder bindet. Da gerade in Bezug auf die eingeführte Reform der § 57 AO und § 58 AO Unsicherheit hinsichtlich der konkreten Umsetzung herrschte, wurde der AEAO zu § 57 gleich mehrfach geändert und konkretisiert.

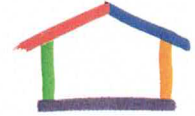
Mit aktuellem Stand des AEAO zu § 57 Abs. 3 gelten folgende Anforderungen (vgl. AEAO zu § 57 Abs. 3 Rz. 8):

*„Das Zusammenwirken mit anderen Körperschaften zur Verwirklichung des eigenen steuerbegünstigten Satzungszwecks muss in der Satzung als Art der Zweckverwirklichung festgehalten sein. Die Körperschaften, mit denen kooperiert wird, und die Art und Weise der Kooperation müssen in den Satzungen der Beteiligten bezeichnet werden.*

*Bei mehreren Kooperationspartnern genügt es, wenn diese anhand der Satzung konkret nachvollziehbar sind, beispielsweise bei einer Kooperation innerhalb eines Konzern- oder Unternehmensverbundes durch Bezeichnung des Konzerns oder des Unternehmensverbundes.*

*Eine namentliche Benennung der einzelnen Kooperationspartner muss sich dann aus einer Aufstellung ergeben, die der Finanzverwaltung bei Beginn der Kooperation und bei Änderung der Kooperationspartner zusätzlich zur Satzung vorzulegen ist.“*

Der Wirtschaftsprüfer empfahl daher, die Kooperationspartner des DJK separat im Satzungstext zu benennen. Die Kooperationspartner werden, wie oben dargelegt, in einer Aufstellung (Anlage) zusätzlich zur Satzung dem Finanzamt vorgelegt. Die Anlage kann somit bei Änderung der Kooperationsbeziehungen entsprechend ohne Mitgliederversammlung geändert und dem Finanzamt übermittelt werden.




Weiter ist, um eine inhaltliche Dopplung mit der Klausel zum planmäßigen Zusammenwirken i. S. d. § 57 Abs. 3 AO zu vermeiden, der letzte Satz aus § 2 Abs. 7 AO zu entfernen. Zudem ist die Benennung des § 57 Abs. 1 AO zu konkretisiert, um die Abgrenzung zur Klausel des § 57 Abs. 3 zu verdeutlichen.

Die Änderungen sind in der beigefügten Synopse dargestellt. (Siehe Anlage)

**Beschlussempfehlung:**

Die Mitgliederversammlung beschließt, die Satzung des DJK Franz Sales Haus in § 3 entsprechend der Empfehlung des Vorstands zu ändern (vgl. Anlage).

Essen, 23.02.2024, vo/pav

  
Hubert Vornholt  
Vorstandsvorsitzender

Alte Fassung:	Neue Fassung:
<p>§ 3 Gemeinnützigkeit</p> <p>(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.</p> <p>(2) Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.</p> <p>(3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.</p> <p>(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.</p>	<p>§ 3 Gemeinnützigkeit</p> <p>(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.</p> <p>(2) Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.</p> <p>(3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.</p> <p>Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.</p> <p>(4) Der Verein verwirklicht seine steuerbegünstigten Zwecke auch im Rahmen eines planmäßigen Zusammenwirkens mit weiteren steuerbegünstigten Körperschaften, die die Voraussetzungen der §§ 51 bis 68 AO erfüllen, insbesondere mit dem zum Unternehmensverbund Franz Sales Haus gehörenden Gesellschaften und der Stiftung Franz Sales Haus. Dies geschieht durch das Erbringen oder die Inanspruchnahme von Leistungen, durch Dienstleistungen aller Art, durch Nutzungsüberlassungen von Immobilien und Mobilien und durch Personaldienstleistungen und Servicedienstleistungen.</p>